

SATZUNG DER SPIELERGEMEINSCHAFT OBERAMMERGAU

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielergemeinschaft Oberammergau e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Oberammergau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Spielergemeinschaft Oberammergau stellt sich in den Dienst der Oberammergauer Spieltradition und will durch den Zusammenschluss aller spielfreudigen bzw. spielfördernden Oberammergauer die große Passionsspieltradition in ihrem religiös-ethischen und volkskünstlerischen Wert festigen und vertiefen und an ihrer Erhaltung mithelfen. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Passionsspiele Oberammergau auf der Grundlage der Texte von Othmar Weis und Joseph Alois Daisenberger und der Musik von Rochus Dedler.

Der Verein setzt sich zum Ziele, die Erziehung und Förderung des Spielernachwuchses zu betreiben: durch Leseabende, Vorträge, Einführung in die Literatur, Besuch wertvoller Theater- und Operninszenierungen anderer Bühnen und insbesondere durch Übungsspiele in den Jahren zwischen den Passionsspielen.

Die Spielergemeinschaft Oberammergau will über jede parteiliche und politische Einstellung hinweg den Geist der Zusammengehörigkeit, der Kameradschaft und der Geselligkeit pflegen.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Spieler und Mitglieder des Vereins untereinander zu fördern, aber auch den Meinungsaustausch mit Theatergruppen aus anderen Orten und Gemeinden, insbesondere anderen Passionsspielgemeinden, zu pflegen.

Außerdem will die Spielergemeinschaft in engem Kontakt mit den anderen Vereinen des Ortes zusammenarbeiten.

Die Spielergemeinschaft Oberammergau soll zentraler Anlaufpunkt für alle Oberammergauer sein, denen die Oberammergauer Kultur - insbesondere das Theaterleben und das Passionsspiel - am Herzen liegt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Mitgliedern des Vereinsvorstandes und/oder Hilfspersonen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. § 2 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern;
2. passiven Mitgliedern, d.h. ehemals aktiven Theaterspielern, die wegen ihres Alters oder ihrer Gesundheit nicht mehr zur Ausübung des Theaterspielens in der Lage sind;
3. fördernden Mitgliedern, die selbst nicht aktiv das Theaterspiel betreiben, jedoch die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, insbesondere durch finanzielle Unterstützung;
4. jugendlichen Mitgliedern, die im Verein aktiv mitwirken und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
5. Gastmitgliedern, die in Oberammergeau nur vorübergehend am aktiven Theaterleben teilnehmen wollen;
6. Ehrenmitgliedern (auch Ehrenvorstand, Ehrenspielleiter).

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Oberammergeauer Theaterleben verbunden fühlt und zu dessen Förderung beitragen will.
2. Der Wunsch auf Aufnahme in den Verein ist der Vorstandschaft formlos mitzuteilen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft; sie kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern. Erst wenn die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit der Aufnahme zugestimmt hat, gilt sie als vollzogen.

§ 7

Folgen der Aufnahme

1. Mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.
3. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der jeweils gültigen Satzung.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins gemäß der Satzung und der von den Vereinsorganen getroffenen Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar und haben in der Mitgliederversammlung jeweils gleiches Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
4. Die jugendlichen, fördernden und Gastmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; dabei haben sie ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben; sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder sind angehalten, an den offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen und regelmäßig die Proben zu besuchen.
3. Kann ein Mitglied an einer Probe oder Aufführung nicht teilnehmen, ist es verpflichtet, sich rechtzeitig und unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.
4. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragsleistung gemäß § 10 dieser Satzung verpflichtet.

§ 10

Beiträge

1. Der von den fördernden Mitgliedern jährlich zu leistende Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall beitragsfrei.
3. Aufnahmegebühren werden grundsätzlich nicht erhoben.
4. Mitglieder, welche Jugendliche, Schüler, Studenten oder Auszubildende sind, haben einen geringeren Beitrag zu entrichten.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds.
2. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Eine Kündigungsfrist ist dabei nicht einzuhalten.
3. Einer Kündigung gleichgestellt ist die Tatsache, dass ein aktives, jugendliches oder Gastmitglied offensichtlich nicht mehr an einer Mitwirkung im Verein interessiert ist und sich seit mindestens zwei Jahren nicht mehr am Vereinsleben beteiligt hat.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 12

Ausschluss

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) laufendes, unentschuldigtes Fernbleiben von Proben und Aufführungen ohne ausreichende Begründung;
 - b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand oder durch ein Mitglied beantragt werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ehrungen

1. Mitglieder, die dem Verein 25, 40 oder 50 Jahre angehören, werden in würdiger und angemessener Form geehrt.
2. Die Ehrung wird von der Vorstandschaft beschlossen und in einem dem Anlass angepassten Rahmen vollzogen.
3. Mitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (auch Ehrenvorstand oder Ehrenspielleiter) ernannt werden.

§ 14

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Rechtshandlungen, welche den Verein zu einem Betrag von mehr als 1.000 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 16

Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Jugendbetreuer
 - f) einem männlichen Beisitzer
 - g) einem weiblichen Beisitzer
2. Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende, der Kassier oder der Schriftführer vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden seine Aufgaben bis zur nächsten Jahresversammlung durch die übrigen Ausschussmitglieder wahrgenommen. Die Ergänzung erfolgt durch Neuwahl.
4. Beim Ausscheiden eines der übrigen Ausschussmitglieder rückt der Ersatzmann mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.

§ 17

Vereinsausschusssitzung

1. Eine Vereinsausschusssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Sie muss auch dann einberufen werden wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 18

Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in der Mitgliederversammlung und in den Vereinsausschusssitzungen.
2. Er führt die Mitgliederlisten und den Schriftverkehr.

§ 19

Kassier

1. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte.
2. Er schließt mit Ablauf des Geschäftsjahres das Kassenbuch ab, legt es dem vom Ausschuss zu bestimmenden Kassenprüfer zur Prüfung vor und gibt in der Mitgliederversammlung seinen Kas- senbericht ab.

§ 20

Jugendbetreuer

Der Jugendbetreuer sorgt für die wirksame Heranbildung des Spielernachwuchses. Er arbeitet dabei mit den Ausbildern, den Schülern und deren Eltern zusammen. Auch vertritt er die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins in der Vorstandschaft.

§ 21

Männlicher Beisitzer, weiblicher Beisitzer

Der männliche Beisitzer und der weibliche Beisitzer sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 22

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung hat durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Will ein Mitglied einen neuen Tagesordnungspunkt behandelt haben, so hat es dies bei der Verlesung der Tagesordnung zu beantragen; über die Aufnahme dieses Punktes entscheidet die Versammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind zu sammeln und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen (§ 18).

§ 23

Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung, des Kassenberichts und der Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Erhebung von Beiträgen (§ 10 Abs. 2).
6. Satzungsänderungen.
7. Auflösung des Vereins.

§ 24

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind.
2. Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt grundsätzlich in schriftlicher und geheimer Abstimmung, es sei denn, die Versammlung entscheidet sich zur Abstimmung per Akklamation.
6. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Vereinsauflösung erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. .
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Kommt der Vorstand dem Antrag binnen 14 Tage nicht nach, so sind die Antragsteller berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 26

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens neben dem Vereinsausschuss weitere Ausschüsse einzusetzen.

§ 27

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört den Vereinsmitgliedern in gesamthänderischer Verbundenheit. Beim Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Ablösung (§ 719 BGB).

§ 28

Haftpflicht des Vereins

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste in den Räumen des Vereins und bei Veranstaltungen außerhalb derselben haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Über Einzelfälle wird in Ausnahmen gesondert vom Vereinsausschuss entschieden.

§ 29

Auflösung des Vereins

1. Solange die Spielergemeinschaft Oberammergau noch mindestens vier aktive Mitglieder hat, besteht sie fort. Sinkt die Mitgliederzahl darunter, so haben die noch vorhandenen Mitglieder die Auflösung des Vereins zu betreiben.
2. Sollte aus anderen Gründen die Auflösung des Vereins angestrebt werden, so ist dies nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 und 6 erfüllt sind.

Außerdem bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3. Sobald die Auflösung des Vereins nach Absatz 1 oder 2 rechtswirksam beschlossen ist, sind Kostüme, Literatur, Zubehör, Schriftunterlagen, Kassenbücher, Bargeld und Bankguthaben treuhänderisch der Gemeinde Oberammergau zu übergeben.
4. Sollte nach Auflösung des Vereins eine neue Spielergemeinschaft gegründet werden, so ist die Gemeinde Oberammergau verpflichtet, das ihr überlassene Vereinsvermögen an den neuen Verein zu übergeben, wenn dieser
 - a) mindestens 20 Mitglieder nachweist,
 - b) eine Satzung im Sinne dieser Satzung ordnungsgemäß beschlossen hat und
 - c) Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgt.

Oberammergau, 5. April 2014